



## Verkehrsausschuss 25.11.2010

### Tagesordnungspunkt 7.:

### Anwendung der Richtlinie für passiven Schutz an Strassen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)



### Ziele der RPS 2009 (Abschnitt 1(1))

**Fahrzeug-Rückhaltesysteme sollen die Folgen von Unfällen so gering wie möglich halten. Sie kommen in Frage**

- zum Schutz von unbeteiligten Personen oder schutzbedürftigen Bereichen neben der Straße oder des Gegenverkehrs bei zweibahnigen Straßen,
- zum Schutz der Fahrzeuginsassen vor schweren Folgen infolge Abkommens von der Fahrbahn, z.B. bei einem Absturz oder vor dem Anprall an gefährliche Hindernisse neben der Fahrbahn.



## Geltungsbereich (Abschnitt 1(3)(a))

Die Richtlinien gelten

für die Absicherung von Gefahrenstellen bei dem Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen;

für die Absicherung von neuen Gefahrenstellen an vorhandenen Straßen;

....



## Gefährdungsstufen (Abschnitt 3.3 (1))

Das Gefahrenpotenzial von Gefahrenstellen am äußeren Fahrbahnrand wird nach vier Gefährdungsstufen unterschieden:

Gefährdungsstufe 1:....

Gefährdungsstufe 2:....

Gefährdungsstufe 3: Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen (z.B. nicht verformbare flächenhafte Hindernisse senkrecht zur Fahrtrichtung, nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse, Lärmschutzwände)

Gefährdungsstufe 4: Hindernisse mit Gefährdung von Fahrzeuginsassen (z.B. noch verformbare, aber nicht umfahrbare/abscherbare punktuelle Einzelhindernisse, kreuzende Gräben, aufsteigende Böschungen (Neigung > 1:3), fallende Böschungen (Höhe > 3 m und Neigung > 1:3), Gewässer mit einer Tiefe > 1 m, Wildwasser).



## Schutzeinrichtungen (Abschnitt 3.3.1)

Die Notwendigkeit von Schutzeinrichtungen am äußeren Fahrbahnrand ist zu prüfen, wenn sich Gefahrenstellen innerhalb eines kritischen Abstandes zur Straße befinden. Das Gefahrenpotential wird nach den in Abschnitt 3.3 definierten vier Gefährdungsstufen unterschieden.



## Kritische Abstände (Abschnitt 3.3.1.1)

Vzul = 80 km/h bis 100 km/h > Abstand = 7,5 m

Vzul = 60 km/h bis 70 km/h > Abstand = 4.5 m

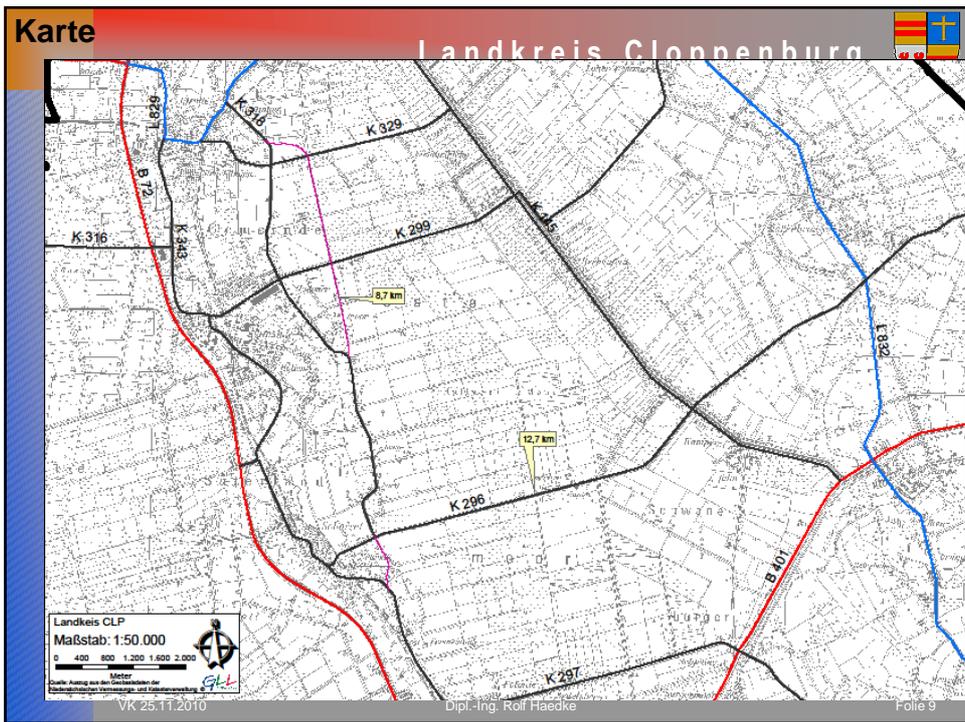


### Folgerungen für die praktische Anwendung:

- Bei Um-, Aus- und Neubauten von Kreisstrassen keine festen Hindernisse (z.B. Bäume) in den entspr. Abständen zulässig oder im Einzelnen zu schützen durch Leitplanken bzw. -wände.
- Neuanpflanzungen nur mit entspr. Abständen (d.h. entspr. Grunderwerb!) und/oder
- Ausgleich und Ersatz nach Naturschutzrecht nur außerhalb der Straßentrasse

### Beispiel (K 296, km 11,590)





**Beispiel (K 318, km 2,000)**

Landkreis Cloppenburg



VK 25.11.2010

Dipl.-Ing. Rolf Haedke

Folie 11

**Beispiel (K 318, km 2,170)**

Landkreis Cloppenburg



VK 25.11.2010

Dipl.-Ing. Rolf Haedke

Folie 12

